

technischen Wissens, wohl eher nicht der Deckung der Privathaftpflichtversicherung zuzuordnen.

### **C. Risikobereiche**

Wie bereits erwähnt, erfolgt in Artikel 12 der ABH nach der allgemeinen Risikobeschreibung eine Aufzählung von elf Risikobereichen mit hoher praktischer Bedeutung:

#### **1. Als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal**

Die Haftung des Wohnungsinhabers ist sehr umfangreich und vor allem im § 1318 ABGB geregelt: Wird jemand durch das Herabfallen einer gefährlich aufgehängten oder gestellten Sache oder durch Herauswerfen oder Herausgießen einer Sache aus einer Wohnung beschädigt, so haftet derjenige, aus dessen Wohnung geworfen oder gegossen worden oder die Sache herabgefallen ist, für den Schaden. Zum Begriff der Wohnung zählt auch der Balkon. Nicht hinzu zählen Gemeinschaftsräume wie Keller, Stiegehäuser, Waschräume und dgl.

Es handelt sich um eine verschuldensunabhängige Haftung, das heißt ein Verschulden des Wohnungsinhabers ist für die Schadenersatzverpflichtung nicht notwendig. Es kommt darauf an, ob die Gefahr, aus der der Schaden entstand, objektiv erkennbar ist. Wohnungsinhaber ist jene Person, welche eine Verfügungsgewalt über die Wohnung hat. Dies muss nicht zwangsläufig der Wohnungseigentümer sein. Bei Vermietung ist der Mieter bzw bei Untervermietung der Untermieter der Wohnungsinhaber. Der Wohnungsinhaber haftet auch für Gäste und Angehörige seines Haushaltes. Keine Haftung besteht jedoch für Personen, die sich ohne Zustimmung Zutritt zur Wohnung verschafft haben (zB Räuber, Hausbesetzer).

Im Sinne des Herausgießens gemäß § 1318 ABGB werden auch Schäden durch Leitungswasser an anderen Wohnungen subsumiert (zB Schäden an der unteren Wohnung durch Wasseraustritt aus einem nicht abgedrehten Ventil oder aus einem falsch montierten oder geplatzten Waschmaschinenschlauch). Keine Schadenersatzverpflichtung besteht jedoch für Leitungswasserschäden auf Grund des Bruches eines Rohres, welches sich in den Wänden befindet.

Deckung besteht auch, wenn in der Wohnung eines VN eine Baufirma ein Wasserrohr anbohrt und in der Räumlichkeit darunter Wasserschäden entstehen. Die Gefahr der Inanspruchnahme nach § 1318 ABGB stellt ein typisches Risiko ausschließlich des Wohnungsinhabers dar, der nach dieser Bestimmung neben dem Handwerker haftbar gemacht werden kann. Damit

liegt ein versichertes Risiko vor (OGH 7 Ob 126/20k). Für den Handwerker allenfalls zutreffende Ausschlüsse (reiner Vermögensschaden, vorsatznahes Verhalten, Mietausschluss und Tätigkeitsausschluss) sind für den Wohnungsinhaber nicht relevant.

Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung nicht gedeckt gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem Risiko des Haus- und/oder Grundbesitzes. Hierfür gibt es eine separate Haftpflichtversicherung. Oft gibt es zwischen diesen beiden Arten Abgrenzungsschwierigkeiten:

OGH 7 Ob 88/14p Die Gartentreppe

Eine Mieterin hatte von ihrer Terrasse in Eigenregie eine Holzterrasse in den eigenen Garten errichtet. Der Garten und die Treppe wurden ausschließlich von der Mieterin selbst benützt. Anlässlich einer Geburtstagsfeier kam die Schwester zu Besuch. Als diese die Treppe benützte, brach sie ein und verletzte sich. Der Gebäudehaftpflichtversicherer und der Privathaftpflichtversicherer lehnten die Deckung ab und verwiesen auf den jeweils anderen. Der OGH bejahte die Deckung aus der Privathaftpflichtversicherung, da die Treppe nur von der Mieterin benützt und auch in Eigenregie hergestellt wurde. Somit fällt diese in die Gefahren des Wohnungsinhabers.

## 2. Aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des VN als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

Gemäß § 2 (1) Punkt 9 der GewO fallen häusliche Nebenbeschäftigungen, die durch Mitglieder des eigenen Hausstandes bewältigt werden können, nicht unter die behördliche Gewerbeberechtigung. Hierzu zählt die Privatzimmervermietung von maximal zehn Fremdenbetten. Die Art der Verpflegung ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen, es darf jedoch kein zusätzlicher Aufwand für die Vermieter entstehen und der Vermieter muss im selben Haus wohnen. Eine eigene Speisekarte ist nicht erlaubt. Der getätigte Aufwand darf nur eine untergeordnete Erwerbstätigkeit darstellen. Sehr wohl erlaubt sind folgende Tätigkeiten: Reinigung der Zimmer, Wäschebeistellung, Frühstück, Fernsehen und Kabel-TV.

Diese nicht unter die Gewerbeordnung fallende Vermietung ist im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung auch für die strenge Gastwirtheftung gedeckt.

Bis zu einer vertraglich vereinbarten Versicherungssumme sind sogar reine Vermögensschäden mitversichert. Keine Deckung besteht jedoch für die Beschädigung an Kraft- und Wasserfahrzeugen.

### 3. Aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage

Die Gefahr liegt bei den meist außerhalb der Wohnung angebrachten Antennen.

### 4. Aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern

Dieser Punkt ist an und für sich klar und verständlich, jedoch gibt es Arten von Fortbewegungsmitteln, deren klare Klassifizierung Probleme bereitet. Der Gesetzgeber definiert ein Fahrrad lt § 2 Abs 1 Z 22 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 folgendermaßen:

- a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- b) ein Fahrzeug nach lit a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs 2a Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG) ausgestattet ist (Elektrofahrrad),
- c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller),
- d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrers im Sinne des § 1 Abs 2a KFG 1967 entspricht.

Wie sieht die Deckung bei Elektrofahrrädern aus? Genauer zu betrachten ist der vorhin angesprochene § 1 Abs 2a KFG 1967:

Nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960, gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit

1. einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und
2. einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Grundsätzlich gibt es drei Kategorien: Pedelec, S-Pedelec und E-Bike.

- Pedelecs sind mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet. Dieser unterstützt nur, wenn auch die Pedale getreten werden, und schaltet sich bei Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h ab. Umgangssprachlich wird diese Kategorie oft auch „E-Bike“ genannt.
- S-Pedelecs sind schnelle Pedelecs und können eine Geschwindigkeit von über 25 km/h erreichen.

- E-Bikes können ebenfalls mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet sein. Dieser kann jedoch auch ohne Tretunterstützung verwendet werden. Im Unterschied zum Pedelec ist auch ein Antrieb nur mit dem Elektromotor möglich. Hierzu zählen auch Segways oder E-Scooter.

Pedelects, E-Bikes, Segways und E-Scooter sind in der Privathaftpflichtversicherung gedeckt, sofern sie eine Bauartgeschwindigkeit von max 25 km/h und eine Leistung von max 600 Watt haben. Zu beachten ist jedoch die Rechtslage im Ausland, wenn man dort unterwegs ist. So besteht in Deutschland eine Pflichtversicherung für E-Scooter und es wird eine Versicherungsplakette benötigt.

Ein weiteres Problem stellen die S-Pedelects dar. Diese gibt es mit einer Bauartgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h, sie fallen somit nicht mehr unter den Begriff Fahrrad. Sie sind als Motorfahräder der Klasse L1e einzustufen und müssen zugelassen werden. Diese S-Pedelects mit über 600 Watt Leistung oder über 25 km/h Bauartgeschwindigkeit sind nicht in der Privathaftpflicht versichert und fallen unter den Deckungsausschluss Kfz lt Kapitel VI. Punkt A. Ziffer 4. Für die Lenker solcher Fahräder/Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichen kann dies zu bösen finanziellen Überraschungen führen.

#### 5. Aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd

Auch beim Sport gibt es einen Sonderfall der Haftung. Grundsätzlich benötigt man auch im Sportbereich für den Schadenersatz die vier üblichen Voraussetzungen (Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden). Jedoch gibt es das sogenannte Sporthaftungsprivileg. Dieses besagt, dass eine Verletzungshandlung, die in der Natur der jeweiligen Sportart liegt und keine Vergrößerung des Risikos darstellt, nicht rechtswidrig ist. Ein Regelverstoß führt nicht automatisch zur Haftung, vielmehr sind leichte Regelverstöße oft Bestandteil des Spielverhaltens (zB Handball, Fußball, Eishockey) und somit als sportarttypisches Risiko anzusehen. Auf Grund der fehlenden Rechtswidrigkeit besteht somit keine Schadenersatzverpflichtung für den Schädiger. Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des Sporthaftungsprivilegs ist die freiwillige Teilnahme an der Sportart. Die Beweislast, dass die Schädigung durch eine Aktion erfolgte, die das Risiko der jeweiligen Sportart erhöht, liegt beim Geschädigten.

Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung ist die nicht berufsmäßige Ausübung gedeckt. Hierzu zählt sowohl der Wettkampf als auch das Training.

Ausgeschlossen bleibt die Jagd, diese kann separat als Einzelvertrag abgeschlossen werden. Gemäß der Definition des Dudens umfasst die Jagd ein

Aufspüren, Verfolgen, Erlegen oder Fangen von Wild. So sah dies auch der OGH in folgender Entscheidung:

OGH 7 Ob 1/92 Tontaubenschießen

Alois fuhr mit seinem Freund Helmut mit dem Pkw zu einem Anwesen. Dort trafen die beiden zwei weitere Personen, um gemeinsam Tontauben zu schießen. Alois hatte im Kofferraum vier Kartons Tontauben und eine Tontaubenschleuder. Beim Ausladen der Schleuder löste sich der Wurfarm und verletzte Helmut schwer. Der Versicherer lehnte den Schaden ab, da es sich nach seiner Ansicht um den Ausschlusstatbestand der Jagd handelte. Der OGH verneinte dies und bestätigte die Deckungspflicht des Versicherers. Tontaubenschießen ist dem (Schieß-)Sport zuzuordnen.

Wie umfangreich und umfassend der Begriff Sportausübung ausgelegt wird, zeigt eine Entscheidung aus der jüngeren Vergangenheit:

OGH 7 Ob 171/14 (= ZVR 2015/128 mit Anm von *Kathrein/Ermacora* = *ecolex* 2015, 765 mit Anm von *Ertl*) Hochgebirgstour

Tim ist Mitglied des Österreichischen Alpenvereins und absolvierte die Alpinlehrwartausbildung (Instruktor für Hochalpin Touren). Er übt kein Gewerbe aus. Lediglich einmal im Monat ist er als Ski- und Bergtourenführer für den Alpenverein tätig. Dafür erhält er einen Unkostenersatz. Im Sommer 2012 veranstaltete der Verein eine Tour, bei welcher Tim die Führung übernahm. Die Gruppe ging angeseilt, als eine Teilnehmerin zu Sturz kam. Weitere vier Teilnehmer stürzten ebenso und es kam zu einem Pendelsturz. Eine Teilnehmerin verletzte sich dabei schwer. Ein Sachverständiger kam zu dem Schluss, dass Tim den Sturz hätte verhindern können, woraufhin die Schwerverletzte Schadenersatz forderte. Die Versicherung lehnte ab, da es sich um eine ungewöhnliche Gefahr handle und die Tätigkeit als Seilführer keine Gefahrensituation sei, welche einem durchschnittlichen VN widerfahren kann. Der OGH urteilte, dass unter den Begriff „nicht berufsmäßige Sportausübung“ auch Extremsportarten fallen, da diese nicht extra ausgenommen sind. Des Weiteren sind Hochgebirgstouren in Österreich nicht ungewöhnlich. Im Rahmen der Ausübung einer Sportart in Gruppen ist es üblich, dass einer Person eine Führungstätigkeit übertragen wird. Dies kann grundsätzlich jedem passieren. Die daraus resultierende Verantwortung und erhöhte Gefahr der Haftung ist nicht ungewöhnlich. Das Anführen einer Gruppe von Bergsteigern zählt somit zu den „Gefahren des täglichen Lebens“, im Besonderen zur Sportausübung.

Auch den Motorsport sieht der OGH in 7 Ob 192/16k (= ZVR 2018/90 mit Anm von *Ch. Huber*) eher großzügig. Der VN hatte ein Straßenmotorrad mit 180 PS und einer Höchstgeschwindigkeit von 270 Stundenkilometer bis 2013/2014 behördlich angemeldet. Seither benutzte er dieses nur noch

für Motorradveranstaltungen auf privaten Rennstrecken, an denen er 2- bis 3-mal pro Jahr ausschließlich beim „freien Fahren“ teilnimmt. Bei einer derartigen Veranstaltung in Tschechien kam es aufgrund eines Bremsversagens zu einem Auffahren des Motorrades auf einen anderen Teilnehmer, wodurch dieser verletzt und das andere Motorrad beschädigt wurde. Da der OGH den Motorsport als „gebräuchliche Sportart“ und damit als gedeckt ansieht, gilt dies auch für mehrspurige Kfz, und zwar sowohl bei Trainingsfahrten als auch bei motorsportlichen Veranstaltungen, solange die Kfz kein Kennzeichen tragen oder tragen müssen (siehe Kapitel VI. Punkt A. Ziffer 4.).

Nicht gedeckt gilt die berufsmäßige Ausübung des Sports. Beruf ist eine dauerhafte, entgeltliche Ausübung, die der Finanzierung des Lebensunterhaltes dient. Ein Zweit- oder Nebenberuf gilt ebenso als Beruf. Ein wesentlicher Bestandteil des Berufes ist auch die persönliche Arbeit und die Abhängigkeit des Arbeitnehmers, also dessen Unterworfenheit unter die funktionelle Autorität des Arbeitgebers, die sich in organisatorischer Gebundenheit, insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle, äußert. Ein Indiz für eine solche persönliche Abhängigkeit sind relativ hohe Geldleistungen. Wann diese Grenze erreicht wird, ist einzelfallbezogen. In einer Entscheidung wurde ein Fußballer mit einem umgerechneten und inflationsbereinigten monatlichen Entgelt von EUR 325,- (Stand 2021) nicht als Arbeitnehmer angesehen (OGH 8 ObS 69/97y). Als Maßstab könnte die Geringfügigkeit eine mögliche Grenze zur nebenberuflichen Sportausübung sein. 2021 liegt diese bei EUR 475,86 monatlich. Die Aufwandsentschädigung ist jedenfalls zu berücksichtigen und dem Gesamteinkommen gegenzurechnen. Da es hierzu noch keine ausreichende Judikatur gibt, ist eine Klarstellung im Vertrag für die Betroffenen sinnvoll.

#### 6. Aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung

Waffen sind gemäß § 1 des Waffengesetzes Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Schadenersatzverpflichtungen aus dem erlaubten Besitz sind zum Beispiel: beim Reinigen löst sich ein Schuss; beim Transport eines Schwertes wird etwas beschädigt. Der Begriff „erlaubt“, ist im öffentlich-rechtlichen Sinne zu verstehen. Die Verwendung als Sportgerät ist mit dem erlaubten Sportbereich begrenzt. Nicht gedeckt ist somit ein Zielschießen auf Bäume oder Vögel.

Essentiell für die Deckung ist, dass es sich um einen erlaubten Waffenbesitz handelt, wie die folgenden Praxisbeispiele zeigen:

OGH 7 Ob 22/87 Schusswaffe

Gernot ging mit drei weiteren Personen (Karl, Herbert, Michael) auf einen Schießstand. Zwei hatten eine Waffe und auch eine Waffenbesitzkarte. Als Michael den anderen seine Schießergebnisse zeigen wollte, nahm Gernot seine Waffe aus der Hosentasche und wollte damit am Schießstand auf die Zielscheibe schießen. Da sich trotz Betätigen des Abzuges kein Schuss löste, nahm er den Zeigefinger vom Zügel und schwenkte nach links. Dabei löste sich plötzlich ein Schuss und verletzte einen Unbeteiligten. Gernot hatte die Waffe vor acht Jahren illegal gekauft und war nicht im Besitz eines Waffenpasses. Die Gerichte sahen zwar die Verwendung der Pistole als Sportgerät, jedoch handelte es sich nicht um einen erlaubten Waffenbesitz. Somit besteht keine Deckungspflicht für den Versicherer.

OGH 7 Ob 184/14f (= *ecolex* 2015, 1039 mit Anm von *Ertl*) Raufhandel mit Butterfly-Messer

Ein Minderjähriger verletzte im Zuge eines Raufhandels aus Notwehr einen anderen Minderjährigen mit einem Butterfly-Messer schwer. Ein Butterfly-messer ist im Sinne des Art 1 Z 1 Waffengesetz (WaffG) eine Waffe. Gemäß § 11 WaffG ist Jugendlichen der Besitz dieser Waffen verboten. Auch hier wurde die Deckung verneint.

OGH 7 Ob 97/69 Luftdruckgewehr

Minderjährige spielten Indianer mit einem Luftdruckgewehr und schossen in die Richtung des Gegners, wodurch dieser verletzt wurde. Der OGH verneinte die Deckung.

## 7. Aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde

Unter den Versicherungsschutz fällt die Haltung von Kleintieren. Pferde, exotische Tiere und Hunde sind eigens zu versichern. Sehr wohl gedeckt ist die gelegentliche Verwahrung, denn sie gehört zu den „Gefahren des täglichen Lebens“. Unter den Begriff Kleintiere fallen kleine Tiere, welche in Haus und Garten gehalten werden können, wie beispielsweise Katzen, Hamster und ähnliche Heimtiere, sowie Geflügel, Kaninchen, Schweine und Schafe. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

Die Haftung für Tiere ist im § 1320 ABGB geregelt und lautet wie folgt: Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige,

der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Tierhalter ist jene Person, welche das Tier dauerhaft in ihrem Gewahrsam hat und die Herrschaft darüber ausübt. Der Eigentümer ist für die Haftungsfrage nicht relevant.

Auf Grund des Gesetzestextes ist erkennbar, dass es sich um eine Beweislastumkehr handelt. Nicht nur bei Verschulden ist der Tierhalter schadenersatzpflichtig. Er haftet bereits, wenn er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Schaden und Kausalzusammenhang sind allerdings vom Geschädigten zu beweisen.

Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Beaufsichtigung und Verwahrung eines Tieres spielen besonders die Gefährlichkeit des Tieres und die Schädigungsmöglichkeit eine Rolle. Es gelten folgende Leitsätze:

- je größer die Gefährlichkeit, desto größer die anzuwendende Sorgfalt,
- je größer die Schadensmöglichkeit, umso strengere Anforderungen werden gestellt,
- Interessensabwägung (siehe beispielsweise die Entscheidung OGH 1 Ob 25/02m).

#### 8. Aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten

Die vorübergehende Benutzung von Elektro- und Segelbooten, zB im Urlaub, ist mitversichert. Nicht gedeckt ist jedoch deren Haltung.

#### 9. Aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen

Bei nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen und Schiffsmodellen gelten sowohl die Verwendung als auch die Haltung mitversichert. Dies betrifft vor allem Tret-, Ruder- und Paddelboote. Der Versicherungsschutz umfasst auch andere Personen bei der Verwendung oder Beförderung des Bootes, sofern diese Tätigkeit dem Willen des Halters entspricht.

Nicht unter die Deckung fällt die Lenkung eines leistungsstarken (335 PS) Motorboots im alkoholisierten Zustand, wenn bei einem waghalsigen Lenkmanöver ein Mitfahrer über die Bordwand ins Wasser geschleudert, von der Schiffsschraube des sich rückwärts bewegenden Motorboots erfasst und tödlich verletzt wurde (OGH 7 Ob 47/21v).



10. Aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von ... kg

Gemäß den Ausschlüssen (siehe Kapitel VI. Punkt A. Ziffer 4.) sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Haltung oder Verwendung von Luftfahrgeräten und Luftfahrzeugen vom Versicherungsschutz nicht umfasst; ausgenommen sind nicht motorisch betriebene Flugmodelle bis zu einem vertraglich vereinbarten Gewicht. Für schwerere Flugmodelle (zB Drohnen) ist eine separate Versicherung abzuschließen.

11. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 19 bis zu einer Versicherungssumme von EUR ... im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Art 16, Pkt 1. Ausgenommen bleibt jedoch die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.

Punkt 11 definiert die Deckung für Sachschäden durch Umweltstörung näher. Personenschäden sind im Rahmen der Allgemeinen Deckung bis zur Pauschalversicherungssumme mitversichert. Im Artikel 19 wird die Deckung noch konkretisiert. Als Versicherungsfall gilt abweichend zu den anderen Fällen die erste nachprüfbare Feststellung der Umweltstörung. Diese muss während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgen. Ausgeschlossen bleibt die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, da dieses Risiko im Rahmen der Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung gedeckt werden kann. In der Praxis ist dieser Deckungsbaustein nicht relevant, da es kaum Schäden gibt.

## V. Leistungen des Versicherers

Wenn nun der Versicherungsfall eingetreten ist, übernimmt der Versicherer folgende Leistungen:

- Zahlung von gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen oder
- Kostenübernahme für die Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche.

Diese Leistung wird nicht für alle Schadenersatzansprüche übernommen. Deckung finden im Rahmen des Versicherungsvertrages

- Personenschäden,
- Sachschäden sowie